

2 Einfach Denkmalschutz?

Denkmalschutz ist ein Spagat zwischen dem Erhalt von kulturellem Erbe, Ästhetik, Geschichte, Alltags-tauglichkeit und nicht zuletzt finanzieller Machbarkeit. Laut dem saarländischen Denkmalschutz-gesetz definieren sich Kulturdenkmäler als

(...) Sachen, Teile oder Mehrheiten von Sachen aus zurückliegenden und abgeschlossenen Epochen, an deren Erhalt aus geschichtlichen Gründen, insbesondere künstlerischen, wissen-schaftlichen oder städtebaulichen Gründen, ein öffentliches Interesse besteht.⁴

Seit 1997 gehört auch die Mensa der Universität des Saarlandes zu den schützenswerten Kulturdenkmälern – ein Umstand, der den wenigsten Besuchern beim alltäglichen Mittagessen in den Sinn kommen dürfte. Was genau ist ein Denkmal und was macht unsere Mensa so besonders? Welchen Auflagen und Herausforderungen müssen sich die BetreiberInnen und MitarbeiterInnen täglich stellen und wie können möglicherweise notwendige Kompromisse zwischen Kunst und Alltag realisiert werden?

Die Ästhetik der Mensa ist eigen, so schreibt beispielsweise Ulf Meyer in der Saarbrücker Zeitung über den Brutalismus generell: „Gebäude können ‚schön hässlich‘ sein.“⁵ Ob man die Optik ansprechend findet oder nicht, ist persönliche Ermessenssache, objektiv betrachtet handelt es sich jedoch eindeutig um ein beeindruckendes und bis ins kleinste Detail durchgeplantes Gesamtkunstwerk. Von der Fassade über die Skulpturen im Inneren und den Einsatz von Farbelementen bis hin zu den Tischen und Stühlen. Jedes Bauelement wurde sowohl einzeln als auch im Gesamtzusammenhang von Architekt Walter Schrempf durchdacht und entworfen und von Bildhauer Otto Herbert Hajek ausgestaltet. „Walter Schrempf begriff die Mensa als einen ‚Kristall‘, in dem die Elemente sich gegenseitig aufeinander beziehen“, fasst Monika Bugs pointiert zusammen.⁶ „Wir haben auf die Ganzheit der Konstruktion, Funktion und Erscheinung hingearbeitet“, erklärt Architekt Walter Schrempf.⁷

Hajek beschreibt die Intention seiner Mitarbeit folgendermaßen treffend:

Meine Zielvorstellung lief darauf hinaus, daß (sic) – wenn das Projekt einmal realisiert sein würde – der Betrachter architektonische und bildhauerische Gestaltung nicht voneinander abgrenzen können darf.⁸

Als Facetten der umfassenden Planung ist jedes Element auch Teil des gesamten Denkmals, denn zu einem Baudenkmal gehören auch sein Zubehör, seine Ausstattung sowie seine Grün-Frei- und Wasserflächen, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.⁹

Die Betreiber sind laut dem saarländischen Denkmalschutzgesetz dazu angehalten, den Gebäudekomplex und sein Innenleben möglichst im Ursprungszustand zu erhalten, Instand zu setzen, vor Schäden zu bewahren, zugänglich zu machen, sinnvoll zu nutzen und zu erforschen, alles im Rahmen der Zumutbarkeit.¹⁰ Die Art der Nutzung wird ebenfalls präzisiert: Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten sollen die Baudenkmäler möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung oder in einer anderen Weise nutzen, die die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet.¹¹ Dabei beschränkt sich die Erhaltung der Wirkung nicht zwangsläufig nur auf das Denkmal selbst, denn

Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Baudenkmals (...) soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung erheblich ist.¹²

Das bedeutet, dass auch Veränderungen der Umgebung genehmigt werden müssen, sofern diese dauerhaft sind und die Wirkung bzw. Erscheinung des Denkmals verändern. Dieser Umstand wird problematisch, wenn beispielsweise neue Gebäude in der näheren Umgebung benötigt werden, da sich in diesem Fall die Universität des Saarlandes in den letzten 50 Jahren sowohl hinsichtlich der Anzahl der Studierenden als auch räumlich (und strukturell) vergrößert hat.

Eines der Hauptprobleme im Denkmalschutz steht in direktem Zusammenhang sowohl mit der Nutzung eines Gebäudes als auch deren Fehlen. Leerstehende Gebäude generieren keine Einnahmen und so kann ihre Erhaltung nicht durch erwirtschafteten Gewinn finanziert werden. Zusätzlich fallen vorhandene oder zu erwartende Schäden oftmals erst spät auf oder werden gar nicht erst entdeckt, sofern die Gebäude nicht regelmäßig überprüft werden.

Ein konkretes Beispiel findet sich in der alten Autobahnraststätte Goldene Bremm am ehemaligen deutsch-französischen Grenzübergang,



Fig.10 Das Forum International 2018 (ehemaliges Canossa) © Rainer Hartz



Fig.11 Cafeteria der Mensa 1970 © Wolfgang Zwietasch

welche ebenfalls von Architekt Walter Schrempp erbaut wurde. Das gleichermaßen denkmalgeschützte Gebäude ist im Besitz der Dienstleistungsfirma Autobahn Tank & Rast GmbH, wird jedoch seit mindestens 15 Jahren nicht mehr aktiv genutzt. Die Raststätte steht seit geraumer Zeit leer und befindet sich nicht im besten Zustand. Im November letzten Jahres sah sich Dr. Mona Schrempp, die Tochter von Walter Schrempp, dazu veranlasst, mit Unterstützung des Landesdenkmalamtes, des Architekten Carsten Diez (baubar, urban laboratorium) und des Architekturprofessors Ulrich Pantle (htw saar / Schule für Architektur Saar) einen Aufruf zur Rettung des Gebäudes zu starten. Kritikpunkte des Aufrufs waren vor allem ein Loch in der Decke, zerstörte Fenster und die starke Überwucherung durch Grünpflanzen. Zwar reagierte Tank & Rast mit ersten Grünschnittarbeiten, die Zukunft der Goldenen Bremm bleibt aber aufgrund fehlender Nutzung weiterhin ungewiss.

Innerhalb der Gesetzestexte finden sich mehrfach Verweise auf die Zumutbarkeit des Denkmalschutzes. Was genau ist aber darunter zu verstehen? Eine klare Antwort gibt es nicht. Der Begriff ‚Denkmalschutz‘ wird weder in Gesetzestexten auf Bundes- noch Landesebene einheitlich verwendet oder eindeutig definiert. Mittlerweile zeigt sich juristisch jedoch der Trend, zwischen ‚wirtschaftlicher‘ und ‚sonstiger Zumutbarkeit‘ zu unterscheiden.¹³ Idealerweise sollte ein Denkmal sich wirtschaftlich selbst tragen, und durch seine Einnahmen für nötige Sanierungsmaßnahmen o.Ä. aufkommen können. Anders ausgedrückt kann man von BesitzerInnen oder BetreiberInnen nicht erwarten, dass sie aufgrund von Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen Insolvenz anmelden müssen. Sonstige oder faktische Zumutbarkeit hingegen umfasst in der Regel Einzelfälle. Jedes Denkmal ist einzigartig und bringt individuelle Probleme mit sich. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob es für einen Privathaushalt zumutbar wäre, öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen „strittig ist, ob das Gebäude nach Sanierung überhaupt noch ein Baudenkmal oder nur noch die Kopie des Denkmals wäre.“¹⁴

Hier kommt der Gedanke des ‚Originals‘ zum Tragen. Der Begriff und dessen Verständnis bietet seit über 100 Jahren Anlass zu regen Diskussionen, auch unter Denkmalschützern. Der im 19. Jahrhundert entstandene ‚Geniekult‘ um die Figur des Künstlers oder der Künstlerin impliziert das künstlerische Original als Symbiose aus der Vision des / der Schaffenden und individuellem handwerklichem Geschick. Es ist in diesem Sinne nicht wiederhol- oder reproduzierbar. In Bezug auf den Denkmalschutz von Gebäuden divergieren die Ansichten. Manche vertreten die Auffassung, dass das Werk als solches nur im Ursprungszustand die nötige ‚Echtheit‘ aufweist.

Beim frühen Verständnis des Denkmals als Kunstwerk war besonders die ‚Stileinheit bzw. Stilreinheit‘¹⁵ bedeutend. Es beruht auf der Vorstellung des Denkmals als einem in sich geschlossenen und zu einem bestimmten Zeitpunkt von einem Künstler erschaffenen Objekts. Dieser, durch den Künstler geschaffene Zustand, ist der ideale Zustand des Objekts (beziehungsweise in diesem Fall des Denkmals), den es wieder anzustreben gilt.¹⁶

Gerade durch die erheblichen Zerstörungen nach dem Zweiten Weltkrieg und den damit verbundenen Herausforderungen des ursprünglichen Erhalts von Denkmälern etabliert sich hingegen die Idee des ‚Urkundencharakters‘. Dieser schließt umfassende Erneuerungen und sogar Ergänzungen in das Denkmal ein, solange die wesentlichen Elemente erhalten bleiben. Die Geschichte und Veränderung des Denkmals werden dabei in seinen symbolischen Wert integriert. Kurzum liegt der Wert eines Gebäudes in seiner Substanz, seinem historischen Wandel oder in der künstlerischen Idee, die dahintersteht. Die genaue Auslegung der Begrifflichkeit ist jedoch bis heute strittig.¹⁷ Gerade in derart komplexen und bis ins Detail selbstreferentiellen Ensembles wie der Mensa ist die Frage nach dem Originalzustand hochkomplex. Zerstört schon eine neue Bestuhlung oder ein Betonanstrich den Charakter eines Gesamtkunstwerk oder bleibt die Grundidee hinreichend erhalten?

Hajek selbst definierte seine künstlerische Intention mit der Mensa folgendermaßen. Das Studentenhhaus sollte ein ‚Fragehaus‘ werden:

Fragen nach dem Sinn des Aufenthaltes in der Universität, ausgedrückt durch Formen, durch Farbe, durch den Raum. Es ist eine Raumsulptur – Raumarchitektur – deren Räume zwar allen Ansprüchen der Zweckmäßigkeit entsprechen, aber wo der Raum durch Raumlöser mit der (sic) Farbwegen als sinnvoller Bewegungsraum erlebbar wird.¹⁸

Ob diese Intention der Gestalter von den Besuchern auch so wahrgenommen wurde und inwiefern die Raumarchitektur der Mensa auch heute noch intakt oder gestört ist, soll an dieser Stelle nicht geklärt werden. Die tatsächliche Wirkung eines Kunstwerkes, sei es ein Gemälde, Musikstück oder eben ein Gebäude, wird von jedem Rezipienten individuell interpretiert. Dass sowohl Hajek als auch Schrempp das Gesamtkunstwerk und ihre Vision in Gefahr sahen, ist hingegen zweifelsfrei belegt, wie im folgenden Artikel von Tabea Motika ausgeführt wird.